

Satzung des Fördervereins der Laisbachschule Ranstadt

Name, Sitz, Zweck des Vereins, Steuerbegünstigung

§ 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Laisbachschule Ranstadt (e.V.)“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V. Der Sitz des Vereins ist Oberriedstraße 30, 63691 Ranstadt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; und zwar durch Förderung um den Erhalt, sowie die Weiterentwicklung der Laisbachschule Ranstadt.

§ 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Mittel sowie andere Aktivitäten.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 5 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 6 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

§ 8 Die Kündigung kann zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Sie muss dem Vorstand spätestens bis 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich, auf elektronischen oder postalischen Weg, mitgeteilt werden.

§ 9 Der Ausschluss kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat;
- wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10 Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied ist auch nach seinem Ausscheiden zur Bezahlung rückständiger Beiträge und aller entstanden Kosten verpflichtet.

Aufbringung der Mittel

§ 11 Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge des Fördervereins der Laisbachschule Ranstadt e.V.
- Spenden
- sonstige Einnahmen z.B. Stiftungen, Erbschaften und Zuwendungen
- Aktivitäten und Veranstaltungen

§ 12 Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig. Der Beitrag wird durch Bankeinzug jeweils zum 01.03. eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.

Jedes Mitglied erteilt mit Beitritt in den Förderverein der Laisbachschule Ranstadt e.V. einen Lastschriftauftrag zur Einziehung des Mitgliedsbeitrages.

§ 13 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Organe des Vereins

§ 14 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung

§ 15 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussfassende Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich.

§ 16 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder es das Vereinsinteresse erfordert.

§ 17 Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

§ 18 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern(innen) erfolgt jährlich
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Entgegennahme des Kassenberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und der Vereinsauflösung und Sonstigem.

§ 19 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 20 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 21 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Der Vorstand

§ 22 Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzende/n
- dem/der 2. Vorsitzende/n
- dem/der Kassier/in
- dem/der Schriftführer/in
- der/die Vorsitzende/n des Schulelternbeirats, wobei auch der/die Stellvertreter/innen/en zur Teilnahme berechtigt sind, jedoch nur eine Stimme haben
- der/ die Schulleiter/in, wobei auch der/die Stellvertreter/innen/en zur Teilnahme berechtigt sind, jedoch nur eine Stimme haben

§ 23 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 24 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, dann soll der Vorstand ein Mitglied in den Vorstand berufen, dieses kann durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 25 Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Fördervereins sowie die Abwicklung der üblichen Geschäfte des Vereins.

§ 26 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Rechnungsprüfung

§ 27 Die Rechnungsprüfer prüfen bis zum 15. Februar des laufenden Jahres die Jahresrechnung.

§ 28 Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Satzungsänderungen

§ 29 Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auflösung des Vereins

§ 30 Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mitgliederversammlung ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt. Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

§ 31 Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Abwicklung der erforderlichen Geschäfte.

§ 32 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Laisbachschule Ranstadt, zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.05.2021

Der Entwurf der Satzung wird durch die Anwesenheitsliste bestätigt und dem Protokoll beigelegt.